



II-3232 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DIE BUNDESMINISTERIN
 für Umwelt, Jugend und Familie
 DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/195-Pr.2/91

2. September 1991
 A-1031 WIEN, DEN.....
 RADETZKYSTRASSE 2
 TELEFON (0222) 711 58

1427/AB

1991 -09- 04
 zu 1405/J

An den
 Herrn Präsidenten
 des Nationalrates

Parlament
 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Gradwohl und Genossen haben am 8. Juli 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 1405/J betreffend Errichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle im Bereich der Gemeinde Perchau am Sattel gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1) Ist Ihnen bekannt, daß die Firma Kröpfl und die Firma Spreitzer auf einem 10 ha großen Grundstück im Gemeindegebiet Perchau am Sattel eine Deponie für gefährliche Abfälle errichten wollen?
 Wurde von den genannten Firmen oder jemandem anderen bereits ein diesbezüglicher Antrag gestellt?
- 2) Werden Sie gemäß § 26 Abfallwirtschaftsgesetz eine Umweltverträglichkeitsprüfung dieses Standorts durchführen lassen oder liegt bereits ein Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung vor?

ad 1:

Gemäß § 29 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 bedarf die Errichtung sowie die Inbetriebnahme von Deponien für gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 10 000 m³ einer Genehmigung des Landeshauptmannes. Berufungsbehörde und sachlich in Betracht kommende Oberbehörde ist in diesem Fall der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft.

Die Erhebungen meiner Beamten ergaben, daß beim Landeshauptmann der Steiermark bis dato kein Antrag für die Genehmigung zur Errichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle im Bereich der Gemeinde Perchau am Sattel gestellt wurde. Meinem Ressort liegen auch keine Informationen über die Errichtung einer derartigen Anlage vor.

ad 2:

§ 29 Abs. 12 des Abfallwirtschaftsgesetzes sieht vor, daß ein Genehmigungsverfahren gemäß Abs. 1 betreffend die Errichtung oder wesentliche Änderung sowie die Inbetriebnahme von bestimmten Anlagen und Deponien erst nach Abschluß eines Verfahrens zur Prüfung der Umweltverträglichkeit durchgeführt wird.

Die Festlegung eines geeigneten Standortes für Anlagen zur Behandlung gefährlicher Abfälle durch Verordnung gemäß § 26 Abs. 3 des Abfallwirtschaftsgesetzes 1990 setzt die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung zwingend voraus. Eine Standortfestlegung hat, soweit dies zur Sicherung einer ausreichenden Anzahl von Behandlungsanlagen erforderlich ist und unter Bedachtnahme auf den Bundesabfallwirtschaftsplan, für vorliegende Anlagenprojekte, denen eine Umweltverträglichkeitserklärung angeschlossen ist, erst nach Vorliegen eines Umweltverträglichkeitsgutachtens zu erfolgen. Ein Anlagenprojekt zur Errichtung einer Deponie für gefährliche Abfälle im Bereich der Gemeinde Perchau am Sattel liegt bislang nicht vor.

